FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

FMA - Mitteilung 2012/02

Mitteilung über die Anwendung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden ESMA genannt) herausgegebenen Leitlinien, für welche die FMA „comply“ bzw. „intend to comply“ erklärt hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 4 anwendbar sind.

Publikation:	Website FMA

1. Verfahren

Die zuständigen Behörden, für welche die Leitlinien gelten (vorliegend die FMA), müssen ESMA mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder beabsichtigen, ihnen nachzukommen. Hierbei spricht man von einer „comply“-“ bzw. „intend to comply“-Meldung. Eine Ablehnung der Leitlinien ist entsprechend zu begründen, wobei man von einer „explain“-Meldung spricht. Die entsprechende Meldung ist von den zuständigen Behörden (vorliegend die FMA) binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der übersetzten Fassungen an die ESMA zu richten.

Diese Mitteilung enthält jene Leitlinien, für die die FMA „comply“ oder „intend to comply“ erklärt hat und welche keiner näheren Konkretisierung bedürfen.

2. Ziel und Zweck

Zweck der Leitlinien ist es, praktische Erläuterungen zu bestimmten Aspekten der EU-Richtlinien zu geben, um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Richtlinien und Durchführungsverordnungen sicherzustellen. ESMA spricht in diesen Leitlinien wichtige Fragen an und erwartet, dass damit ein Beitrag zur einheitlichen Interpretation der Anforderungen der Richtlinien, sowie zu einer einheitlichen Aufsichtspraxis geleistet wird und auch die Bedeutung vorhandener Standards verstärkt wird. Von dieser Unterstützung bei der Einhaltung der Regulierungsstandards erhofft sich ESMA zugleich eine Stärkung des Anlegerschutzes.

3. Umsetzung

Die Leitlinien sprechen wichtige Fragen und Erläuterungen zu EU-Richtlinien und Durchführungsverordnungen an und dienen insofern einer einheitlichen Interpretation der Anforderungen der Richtlinien und Verordnungen. National sind diese Leitlinien daher als „Best Practice-Ansatz“ zu verstehen, deren Implementierung seitens der betroffenen Finanzintermediäre sicherzustellen ist. Es handelt sich um eine Konkretisierung und Offenlegung der Aufsichtspraxis, welche seitens der FMA überprüft wird. Bei neuen Leitlinien, für welche die FMA „comply“ oder „intend to comply“ erklärt hat und welche keiner näheren Konkretisierung bedürfen, wird diese Mitteilung ergänzt.

Landstrasse 109 • Postfach 279 • 9490 Vaduz • Liechtenstein
Telefon +423 236 73 73 • Telefax +423 236 73 74 • www.fma-li.li • info@fma-li.li

4. Anwendungsfälle

4.1 Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „comply“ erklärt:

Leitlinien	Betrifft	Link	Geltung ab
ESMA 2012/387 „Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung“	MiFID	Guidelines on certain aspects of the MiFID suitability requirements Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung	20. Dezember 2012
ESMA 2012/388 „Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion“	MiFID	Guidelines on certain aspects of the MiFID compliance function requirements Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion	27. Januar 2013
ESMA 2013/232 „Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD“	AIFMD	Guidelines on sound remuneration policies under the AIFMD Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD	19. November 2013
ESMA 2013/611 „Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD)“	AIFMD	Key concepts of the AIFMD Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD)	19. November 2013
ESMA 2013/606 „Leitlinien zu Vergütungsgrundsätzen und –verfahren (MiFID)“	MiFID	Guidelines on remuneration policies and practices (MiFID) Leitlinien zu Vergütungsgrundsätzen und –verfahren (MiFID)	26. Januar 2014
ESMA 2012/122 „Leitlinien zu Systeme und Kontrollen für Handelsplattformen, Wertpapierfirmen und zuständige Behörden in einem automatisierten Handelsumfeld“	MiFID	Guidelines- Systems and controls in an automated trading environment for trading platforms, investment firms and competent authorities Leitlinien zu Systeme und Kontrollen für Handelsplattformen, Wertpapierfirmen und zuständige Behörden in einem automatisierten Handelsumfeld	4. Februar 2014
ESMA 2014/937 „Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“	UCITSD	Guidelines on ETFs and other UCITS issues Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen	3. Dezember 2014
ESMA 2014/869	AIFMD	Guidelines on reporting obligations under Artic-	3. Dezember 2014

„Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäss Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD“		les 3(3)(d) and 24(1), (2) and (4) of the AIFMD Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäss Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD	
JC/GL/2014/01 „Gemeinsame Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten“	NCAs	Joint Guidelines on coordination arrangements for financial conglomerates Gemeinsame Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten	23. Februar 2015
ESMA 2016/575 „Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie“	UCITSD	Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie	01. Januar 2017
ESMA 2016/579 „Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD“	AIFMD	Guidelines on sound remuneration policies under the AIFMD Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD	01. Januar 2017

4.2 Die FMA hat in Bezug auf die nachfolgend angeführten Leitlinien „intend to comply“ erklärt:

Vor dem Hintergrund, dass sich die nachfolgenden Leitlinien auf EWR-relevante Rechtsakte beziehen, welche noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. welche national noch nicht anwendbar sind, hat die FMA zu diesen Leitlinien „intend to comply“ erklärt:

Leitlinien	Betrifft	Link	Geltung ab
ESMA 2015/1886 Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen	MiFID II	Guidelines for the assessment of knowledge and competence Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen	03. Januar 2018
ESMA 2016/574 Leitlinien zu Querverkäufen	MiFID II	Guidelines on cross-selling practices Leitlinien zu Querverkäufen	03. Januar 2018
ESMA 2016/1478 MAR-Leitlinien - Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen	MAR	MAR Guidelines- Delay in the disclosure of inside information MAR-Leitlinien - Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen	20. Dezember 2016 (in FL ab in Kraftsetzung des EWR-MDG)
ESMA 2016/1477 MAR-Leitlinien - Personen, die Marktsondierungen erhalten	MAR	MAR Guidelines- Persons receiving market soundings MAR-Leitlinien - Personen, die Marktsondierungen erhalten	10. Januar 2017 (in FL ab in Kraftsetzung des EWR-MDG)

5. Inkrafttreten

Erlass am: 7. Dezember 2012
Inkraftsetzung am: 7. Dezember 2012
Letzte Änderung am: 4. Januar 2017
Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere und Märkte
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: wp@fma-li.li

Stand: Januar 2017